CDU MAINZ-HARTENBERG/MÜNCHFELD

CDU Mainz-Hartenberg/Münchfeld
info@cdu-hartenberg-muenchfeld.de

An die Ortsvorsteherin
Frau Christin Sauer

31. Oktober 2026

Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion zur Ortsbeiratssitzung am 10.11.2026
Zur Nutzung und Abstellen von E-Scootern

In Hartenberg-Münchfeld gibt es bedingt durch die im Stadtbezirk befindlichen berufsbildenden Schulen, die Nähe zur Johannes-Gutenberg-Universität und die verschiedenen Wohnheime für Studierende ein sehr hohes Nutzungsaufkommen von sog. E-Rollern.

Leider kommt es auch häufiger zu Zwischenfällen zwischen Verkehrsteilnehmern auf E-Rollern bzw. E-Scootern die unerlaubterweise auf Gehwegen fahren. Auch das nicht ordnungsgemäße Abstellen der Fahrzeuge auf Gehwegen und Fahrradwegen ist ein Ärgernis, und führt zu Gefährdungen oder Behinderungen, z.B. von eingeschränkten Personen oder Müttern mit Kinderwagen.

In der Richtlinie über die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz durch E-Tretroller-Vermietsysteme, die am 25.06.2025 (0473/2025) vom Stadtrat beschlossen wurde, ist unter Punkt 5.7 festgehalten, „dass Anbieter, die in dem der Antragstellung vorhergehenden Erlaubniszeitraum Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis waren und wiederholt in erheblicher Weise gegen deren Inhalt verstoßen haben, erhalten für den neuen Erlaubniszeitraum keine Sondernutzungserlaubnis, da zu erwarten ist, dass bei Ausübung der Sondernutzung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden“.

Um etwaige Verstöße festzustellen und Anbieter sanktionieren zu können, ist eine regelmäßige Kontrolle unerläßlich.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie häufig wird in Hartenberg-Münchfeld kontrolliert, ob die Vorgaben der Richtlinie für das Abstellen außerhalb der Innenstadt eingehalten wird?

2. Werden die in Punkt 7.1 der Richtlinie festgehaltenen Vorgaben, dass in den Stadtteilen außerhalb der Innenstadt, wo die E-Tretroller grundsätzlich im freefloating-System abgestellt werden dürfen, zu beachten ist, dass an einem Standort maximal fünf Fahrzeuge aufgestellt werden dürfen im Stadtbezirk eingehalten?
3. Werden die in Punkt 7.2 der Richtlinie festgehaltenen Vorgaben eingehalten, dass bei der Auswahl der Standorte für das freefloating-System der Anbieter die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten hat und die Belange von Kindern, Personen mit Kleinkindern und von in ihrer Mobilität oder in der Sehfähigkeit eingeschränkten Menschen dabei besonders zu berücksichtigen sind?
4. Wird die in Punkt 11.4 der Richtlinie gemachte Vorgabe: Gehwege müssen so freigehalten werden, dass eine durchgängige Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleibt, eingehalten?
5. Punkt 11.5 der o.g. Richtlinie legt fest, wo das Abstellen und Parken von E-Tretrollern im öffentlichen Straßenraum verboten ist:

- auf Radwegen, Radfahrstreifen und Schutzstreifen,
- auf Fahrbahnflächen,
- auf Straßenbrücken,
- auf Mittelinseln von Kreisverkehren,
- in Überquerungsbereichen wie Einmündungen, Bordsteinabsenkungen, Gehwegnasen, Fußgängerüberwege, Fußgängerfurten, Verkehrsinseln, Flächen an Lichtsignalanlagen,
- auf Fußgängerbrücken und in Fußgängerunterführungen,
- im Straßenbegleitgrün (Mittelstreifen, Grünflächen im Straßenraum, Baumscheiben)
- auf markierten Parkflächen, die nicht mittels Zusatzbeschilderung nach StVO für Elektrokleinstfahrzeuge freigegeben sind,
- auf Blindenleitsystemen einschließlich einem Streifen von 0,60 m Breite auf jeder Seite,
- im Bereich von gekennzeichneten Aufstellflächen, Bewegungszonen und Zufahrten der Feuerwehr,
- auf und vor gekennzeichneten Flucht- und Rettungswegen,
- vor und auf Rauchgasschächten und Notausgängen von unterirdischen Anlagen (z.B. Tiefgaragen) im öffentlichen Straßenraum,
- vor Zugängen zu Postbriefkästen, Parkscheinautomaten, Verteilerkästen,
- in Gleisbereichen und Haltestellen des ÖPNV, - in einem Abstand von mindestens 10 m zum Wartebereich von Bus- und Straßenbahnhaltestellen.
- auf und vor Grundstückszufahrten und Zugängen zu Gebäuden, Treppen und Fußwegen,
- in öffentlichen Fahrradabstellanlagen,
- in Mietradstationen,
- vor Aufzügen und Handläufen,
- außerhalb von bebautem Gebiet,
- im Bereich anderer Sondernutzungserlaubnisse (z. B. Außengastronomie)

5.1 Wie oft wird die Einhaltung dieser umfangreichen Verbotsliste in HaMü kontrolliert?

5.2 Falls es Verstöße gegen die Regeln der Richtlinie 11.5 gab, wie schnell reagierte der jeweilige Anbieter auf die Hinweise um diese Verstöße abzustellen?

5.3 Mußten in der Vergangenheit bei Gefahr in Verzug von der Landeshauptstadt Mainz kostenpflichtig E-Roller im Bereich HaMü versetzt oder entfernt werden?

6. Wurden Kontrollen zur Einhaltung der geltenden Verkehrsregeln seitens der Nutzer dieser Fahrzeuge im Stadtbezirk durchgeführt?

6.1 Illegales Fahren auf Bürgersteigen,

6.2 Benutzung der Fahrzeuge mit mehr als einer Person,

6.3 Überschreitung der erlaubten maximal Geschwindigkeit von 20 km/h,

6.4 Nutzung von Fahrzeug ohne Versicherungskennzeichen,

6.5 Wenn ja, welche Regelverstöße wurden festgestellt?

6.6 Wenn nein, wann ist mit Kontrollen zur Gefahrenabwehr, insbesondere im Hinblick auf die unerlaubte Nutzung von Gehwegen zu rechnen?

Für die CDU Hartenberg/Münchfeld

Mainz, den 31.10.2026

Jutta Lukas, Vorsitzende